

Satzung des Badminton Club Ginsheim-Mainspitze e.V.

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen „**Badminton Club Ginsheim-Mainspitze e.V.**“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ginsheim und sieht sich einem regionalen Wirkungskreis verpflichtet, der seinen vereinsgeschichtlichen Wurzeln entsprechend die Mainspitzgemeinden Ginsheim, Gustavsburg und Bischofsheim sowie Mainz-Kostheim, Mainz-Kastel und Mainz-Amöneburg umfasst.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Badminton-Sports.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Sport, Spiel und gemeinschaftliche Freizeitgestaltung,
 - b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
3. Der Verein wendet sich gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Er wirkt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung oder Behinderung, entgegen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder einer Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale).
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT IN DEN VERBÄNDEN

Der Verein ist Mitglied im

- a) Landessportbund Hessen e. V.,
- b) zuständigen Landesverband und
- c) zuständigen Spitzenverband des DSB.

§ 4 FARBEN UND AUSZEICHNUNGEN

1. Die Farben des Vereins sind Blau und Weiß.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereinsabzeichens.
3. Für langjährige Vereinsmitgliedschaften oder andere Leistungen können Ehrungen ausgesprochen werden.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT und BEITRÄGE

1. Der Verein führt als Mitglieder:

- 1) Erwachsene
- 2) Kinder (bis 14 Jahre)
- 3) Jugendliche (14 bis 18 Jahre)
- 4) Ehrenmitglieder

Von den Eltern der Kinder und Jugendlichen wünscht der Verein eine Mitverantwortung und Unterstützung des Vereinslebens.

2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Staatsangehörigkeit und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die schriftliche Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Für aktive und passive Mitglieder, durch Austritt, der nur schriftlich und mit einer Frist von vier Wochen zum 31.3. oder 30.9. eines jeden Jahres, zu erklären ist;
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
 - c) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederjahreshauptversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
7. Passive Mitglieder dürfen am Sportgeschehen nicht teilnehmen, und haben auch sonst keinerlei Vergünstigungen. Bei Sitzungen und bei der Mitgliederjahreshauptversammlung haben Sie gegenüber den aktiven Mitgliedern ein gleichberechtigtes Stimmrecht.
8. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge über deren Art, Höhe und die Fälligkeit die Mitgliederjahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes entscheidet. Die Aufnahme in den Verein bzw. dessen Mitgliedschaft ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Verfahren für Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen sind dem Verein mitzuteilen.

Weist das Konto eines Mitgliedes zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehenden Kosten.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederjahreshauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung
- d) Ausschüsse mit besonderen Aufgaben (z.B. Jugendausschuss)

§ 7 MITGLIEDERJAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederjahreshauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

Der Vorstand kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederjahreshauptversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen.

Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Versammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Versammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an dieser Versammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen.

Die „Geschäftsordnung für Online-Versammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt.

Die Bestimmungen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

2. Die ordentliche Mitgliederjahreshauptversammlung soll in der ersten Hälfte des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederjahreshauptversammlung hat spätestens vier Wochen vorher schriftlich zu erfolgen. Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist. Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) Berichte des Vorstands;
 - b) Entlastung des Vorstands;
 - c) Neuwahl des Vorstands;
 - d) Bestätigung des Jugendsprechers, der von der Jugendversammlung gewählt wurde;
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern;
 - f) Veranstaltungskalender;

g) Anträge;

h) Verschiedenes.

5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit). Minderjährige Mitglieder können ihr Stimmrecht ausschließlich über ihre Erziehungsberechtigten wahrnehmen, sofern diese an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederjahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 Prozent der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

§ 8 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:

der/dem 1. Vorsitzenden;
der/dem 2. Vorsitzenden;
dem/der Kassenwart/in;
dem/der stellv. Kassenwart/in;
dem/der Schriftführer/in;
dem/der Pressewart/in;
dem/der Sportwart/in;
dem/der Jugendwart/in;
dem/der Gleichstellungsbeauftragten;
dem/der Jugendsprecher/in.

2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

der 1. Vorsitzende,
der 2. Vorsitzende,
der Kassenwart/in.

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederjahreshauptversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
6. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 9 Jugend

1. Der Jugendwart betreut die Schüler und Jugendlichen des Vereins und vertritt dessen Interessen im Vorstand, auf Bezirks-, Verbands- und Kreisebene.
Er ist ordentliches Mitglied des Vorstands und wird unterstützt und vertreten vom Jugendausschuss, der aus Jugendwart, Jugendsprecher und Beisitzern besteht.
2. Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zu 22 Jahren. Vor jeder ordentlichen Mitgliederjahreshauptversammlung soll eine Jugendversammlung stattfinden. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von 20 Prozent der jugendlichen Mitglieder. Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart schriftlich einberufen und geleitet.
3. Alle zwei Jahre wählt die Jugendversammlung den Jugendsprecher und einen Vertreter. Der Jugendsprecher bzw. sein Vertreter müssen bei der Wahl unter 21 Jahre alt sein. Der Jugendsprecher muss von der Mitgliederjahreshauptversammlung bestätigt werden. Er ist ordentliches Mitglied des Vorstands und vertritt dort die Interessen der Schüler und Jugendlichen.
4. *Der Verein setzt sich für das Wohlergehen von jungen Menschen in seinem Wirkungsumfeld ein. Dabei übernehmen wir in vielfacher Weise Verantwortung für die uns anvertrauen Kinder und Jugendlichen und sind uns dieser besonderen Verantwortung bewusst. Der Verein trägt Sorge für den Kinderschutz, verurteilt auf das Schärfste jede Form von Gewalt und Kindeswohlgefährdung und tritt Handlungen entgegen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen gefährden. Einzelheiten werden in einem Präventionskonzept zum Kinderschutz geregelt.*

§ 10 ORDUNGEN

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
2. Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Sportverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 11 DATENSCHUTZ / PERSÖNLICHKEITSRECHTE / INFORMATIONEN FÜR MITGLIEDER ÜBER DIE DATENVERARBEITUNG

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nicht automatisierter Form.

Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Weitere Einzelheiten hierzu sind in der Datenschutz-Ordnung des Vereins geregelt.

Diese Datenschutz-Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Datenschutz-Ordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt.

Die jeweils aktuelle Datenschutz-Ordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik "Datenschutz / Datenschutz-Ordnung" für alle Mitglieder verbindlich.

§ 12 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG

1. Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederjahreshauptversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des

Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Landessportbund Hessen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Die Satzung wurde bei der Mitgliederjahreshauptversammlung am 16. April 2010 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ginsheim, den 16. April 2010